

AUSSCHREIBUNG für SELBSTSTÄNDIGE MITARBEIT im AKADEMISCHEN/WISSENSCHAFTLICHEN BEREICH

Der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik der Freien Universität Bozen

- Nach Einsichtnahme in den Artikel 7, Absatz 6 des Legislativdekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 und in folgende Abänderungen und Ergänzungen;
- Nach Einsichtnahme in den Artikel 18, Absatz c) des Gesetzes Nr. 240 vom 30.12.2010;
- Festgestellt, dass eine Beauftragung des internen Personals für die Ausübung der gegenständlichen auszuschreibenden Tätigkeit nicht möglich ist (s. interne Vorabprüfung Nr. 184 vom 10.09.2018)
- Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 196 vom 19.09.2018, welcher die Veröffentlichung einer Ausschreibung zur Erteilung eines Auftrags zur Ausübung von Forschungstätigkeit im Rahmen des Forschungsprojektes „RHIZOPRO - Rhizosphärenprozesse beeinflussen die Kupferverfügbarkeit in Weinbergböden“ - TN2081, CUP: I52F16000560005 an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik vorsieht, falls aus der internen Vorabprüfung kein geeigneter Bewerber hervorgeht.

gibt bekannt

dass an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik ein Auftrag mittels Werkvertrag für die Erbringung folgender Leistung im akademischen/wissenschaftlichen Bereich zu erteilen ist:

Titel des Projektes: RHIZOPRO - Rhizosphärenprozesse beeinflussen die Kupferverfügbarkeit in Weinbergböden -TN2081

Verantwortliche(r) des Projektes: Prof. Tanja Mimmo

Sprache des Projektes: Englisch

Art der selbstständigen Mitarbeit

☒ gelegentliche selbstständige Mitarbeit

☐ koordinierte kontinuierliche selbstständige Mitarbeit

Beschreibung der zu erbringenden Leistung

technische Unterstützung für die Aufzucht von Pflanzen in verschiedenen Bedingungen (u.a. unter Nährstoffmangel und Nährstofftoxizität), Sammeln und Vorbereitung von Proben für die Analyse .

Voraussichtlicher Tätigkeitsbeginn: 15.11.2018

Termin, innerhalb welchem die Leistung zu erbringen ist: 31.12.2018

Verlängerung: Es ist eine einmalige Verlängerung der Beauftragung zur Projektfertigstellung möglich, sofern Projektverzögerungen eintreten, die nicht dem Beauftragten angelastet werden können. Die bereits vereinbarte Vergütung wird unverändert beibehalten (es ist keine Zusatzvergütung möglich).

Bruttovergütung: 3.000,00 Euro

Termine und Konditionen für die Auszahlung der Vergütung:

Die Vergütung wird einmalig im Nachhinein ausbezahlt, vorausgesetzt die Leistung wurde vollständig erbracht.

1. Einreichen der Gesuche

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist gemäß beiliegendem Vordruck (s. Anlage A) zu stellen und muss **bis spätestens 19.10.2018, 12.00 Uhr**, unter folgender Adresse eingereicht werden:

Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, 3. Stock, Universitätsplatz 5, 39100 Bozen

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend.

Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage ‚A‘) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) persönliche Einreichung der Gesuche im Sekretariat der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, Universitätsplatz 5. Büro K. 3.09 an folgenden Öffnungszeiten: 8:30-12:30 und 14:00-17:00Uhr
- b) Einreichung auf dem Postweg (der Eingangsstempel und das Eingangsdatum der Postannahmestelle sind nicht ausschlaggebend)
- c) Übermittlung durch E-Mail an folgende Adresse: Recruitment_FaST@unibz.it
- d) Übermittlung durch PEC an folgende Adresse: science.technology@pec.unibz.it

In den Fällen b) und c) ist dem Gesuch die Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beizulegen, andernfalls wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die unibz haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher auf das Verschulden Dritter, höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse oder auf technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen sind.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1) Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren (siehe Anlage A)
- 2) Kurzer Lebenslauf in englischer Sprache (siehe Anlage B)

Das Ansuchen kann in folgenden Sprachen verfasst werden: Italienisch, Deutsch, Englisch

Der Kandidat muss den Besitz der von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Titel mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

- a) Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage ‚A‘, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen
 - 1 Kopie des Personalausweises.

- b) Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
- 1 Erklärung gemäß Anlage ‚A‘, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Das Fakultätssekretariat darf Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen weder annehmen noch beantragen.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage ‚A‘).

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften

Nicht-EU-Bürger, die über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für Italien verfügen, können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in den Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände oder persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ist ausschließlich dem externen Personal (keinem Personal von der unibz) und folgenden Kategorien von Personen vorbehalten:

- a) Professoren und Forschern, auch mit befristetem Arbeitsvertrag
- b) Inhabern von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010
- c) Studenten eines Forschungsdoktoratsstudienganges sowie eines Masterstudienganges im Rahmen von spezifischen Studientätigkeiten
- d) Lehrbeauftragten gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240/2010
- e) Verwaltungspersonal und technischem Personal der Universitäten sowie externen Personen, vorausgesetzt das Personal verfügt über spezifische Kompetenzen im Forschungsbereich
- f) Angestellten anderer öffentlicher Verwaltungen, öffentlicher oder privater Körperschaften, von Unternehmen sowie Inhabern von Forschungs- oder Studienstipendien, welche von diesen Einrichtungen verliehen und aufgrund von spezifischen Konventionen ausgeschrieben werden und keinen finanziellen Aufwand für die Universität verursachen, mit Ausnahme der direkten Kosten für die Ausübung der Forschungstätigkeit und die eventuellen Kosten für Versicherungen

Die Kandidaten, welche den oben angeführten Kategorien von Personen angehören, müssen folgende Erfordernisse erfüllen:

- 1) **Studentitel:** Fünfjähriges oder äquivalentes Studium (alte Studienordnung) in Agrarwissenschaften, Biologie oder Biotechnologie
- 2) **Andere oder forschungsrelevante Erfahrung:** Erfahrung im Bereich Hydroponiksysteme für die Pflanzenzucht

Die Kandidaten müssen eine Erklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, dass sie nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen. Sollte diese Erklärung fehlen, werden die Kandidaten gemäß Punkt 4 dieser Ausschreibung ausgeschlossen.

Kandidaten, welche Empfänger einer Altersrente sind und in der Vergangenheit Verwaltungsangestellte oder akademische Bedienstete von UNIBZ waren, müssen die beiliegende Erklärung gemäß Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994 einreichen.

3. Auswahlverfahren und Bewertungskommission

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titel.

Die Bewertung der Titel erfolgt nach folgenden Kriterien: Von den insgesamt 100 zur Verfügung stehenden Punkten, werden maximal

- 1) Max 20 Punkte für die Studientitel
- 2) Max 10 Punkte für auch nicht-universitäre Berufserfahrung im Bereich des Forschungsgebietes der vorliegenden Ausschreibung
- 3) Max 40 Punkte für die Forschungstätigkeit und die Publikationen
- 4) Max 30 Punkte spezifische Kompetenzen im Bereich des Forschungsgebietes der vorliegenden Ausschreibung

Die **Bewertungskommission** setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1) Prof. Tanja Mimmo
- 2) Prof. Stefano Cesco
- 3) Dr. Youry Pii

Die Bewertungskommission hat folgende Mindestpunkte für die Eignung des/-r Kandidaten/-in festgelegt: Nr. 70 Punkte von 100.

4. Ausschlussgründe

Der Ausschluss des Kandidaten erfolgt in den nachfolgenden Fällen:

- 1) Gesuche, welche unvollständig sind
- 2) Gesuche, welche nicht unterschrieben sind
- 3) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist eingereicht werden
- 4) Gesuche, die mittels Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden und denen keine Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt wurde
- 5) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht im Besitz der Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren sind
- 6) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen
- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
- 8) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche Empfänger einer Dienstaltersrente sind und in den fünf der Kündigung zwecks Pensionierung vorhergehenden Jahren ein Arbeitsverhältnis mit unibz hatten, (Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994)
- 9) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

5. Veröffentlichung der Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens beschließt der Dekan der Fakultät die Genehmigung der Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Das oben genannte Dekret und die Rangordnung werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Kandidaten, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Beschlusses des Fakultätsrates, wird zudem auf der Internetseite der unibz (unter „Stellenanzeigen“) veröffentlicht.

6. Gültigkeit der Rangordnung

Die Rangordnung ist für die Gesamtdauer des Forschungsprojekts gültig.

Von der Rangordnung werden jene Kandidaten ausgeschlossen, die auf die Annahme des Auftrages verzichten.

7. Benachrichtigung an die Kandidaten über den Verfahrensabschluss

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekrets des Dekans betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Kandidaten.

8. Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsverwaltung

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD Nr. 165 vom 30.03.2001 kann ein Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung keine bezahlten Aufträge durchführen, welche zuvor nicht von der Angehörigen Verwaltung genehmigt wurden.

Die unibz behält sich das Recht vor, den an den geeigneten Erstgelisteten der Rangliste erteilten Auftrag zu widerrufen, sofern dieser Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der unibz vorgegebenen Frist die Unbedenklichkeitserklärung der Angehörigen Verwaltung vorlegt

9. Aufenthaltsgenehmigung

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung der Tätigkeit für die gesamte Dauer erlaubt. Falls die auszuführende Tätigkeit auch auf Distanz durchgeführt werden kann und daher ein Aufenthalt vor Ort nicht notwendig ist, entfällt die Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmigung.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die unter Punkt 7 angeführte Verwaltungsmaßnahme, mit der die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät / des ausschreibenden Kompetenzzentrum Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

11. Datenschutzbestimmungen

Die Information im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten" ist dieser Ausschreibung beigelegt (s. Anlage C).

12. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die/der Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Maria Magdalena Vigl, Universitätsplatz, 5, 39100 Bozen – Tel. +39 0471017000, E-Mail: Recruitment_FaST@unibz.it.

Der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik in Bozen am
19.09.2018